

STATUTEN

Männerriege Rickenbach

Gegründet 1967



Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Zweck des Vereins.....	3
3	Vereinsstruktur	3
4	Mitgliedschaft	4
5	Organe.....	4
6	Verwaltung.....	7
7	Finanzen	8
8	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	9

1 Name und Sitz

Artikel 1

[Name]

Die Männerriege Rickenbach LU ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB.

Sie ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und über diesen Verband auch Mitglied des STV, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellt.

Artikel 2

[Sitz]

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Rickenbach LU.

2 Zweck des Vereins

Artikel 3

[Zweck / Neutralität]

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- ist selbstständig in seinen Handlungen
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Artikel 4

[Ethik]

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3 Vereinsstruktur

Artikel 5

[Riegengründung]

Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden. Der Vorstand regelt die Organisation.

4 Mitgliedschaft

Artikel 6

[Mitglieder-Kategorien]

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 7

[Versicherung]

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Ergänzend sind alle aktiv Turnenden bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) versichert.

Artikel 8

[Eintritt]

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Artikel 9

[Austritt]

Mitglieder können durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres austreten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt ein Mitglied beitragspflichtig.

Artikel 10

[Ausschluss]

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder welche Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11

[Erlöschen der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 12

[Ehrenmitglieder]

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich für den Verein ausserordentlich eingesetzt oder besondere Leistungen erbracht haben.

5 Organe

Artikel 13

[Organe]

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Spezialkommissionen

Generalversammlung

Artikel 14

[Termin / Zusammensetzung]

Die Generalversammlung als oberstes Organ, findet in der Regel gegen Jahresende statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Vorstand
- Revisoren
- Delegierte (ohne Stimmrecht)

Artikel 15

[Geschäfte]

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen (Ein- und Austritte)
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung

Artikel 16

[Anträge]

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage im Voraus auf einem für die jeweilige Zielgruppe geeigneten Weg an den Vorstand einzureichen.

Artikel 17

[Einberufung / Beschlussfähigkeit]

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich auf einem für die jeweilige Zielgruppe geeigneten Weg mit Bekanntgabe der Traktanden. Dies hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu geschehen.

Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Mitglieder entsprechen.

Artikel 18

[Ausserordentliche Generalversammlung]

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand, oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Artikel 19

[Antragsrecht]

Sämtliche Vorstands-, Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Artikel 20

[Abstimmungen]

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Artikel 21

[Ausnahmen / Stichentscheid]

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausnahmen sind:

- Statutenrevisionen Artikel 47
- Vereinsauflösung Artikel 49

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Artikel 22

[Wahlen]

Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Vorstand

Artikel 23

[Zusammensetzung / Beschlussfähigkeit]

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 24

[Aufgaben]

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellung der Organigramme und Reglemente

Artikel 25

[Einberufung]

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Artikel 26

[Zeichnungsberechtigung]

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich.

Artikel 27

[Wertschriften]

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien.

Artikel 28

[Konto]

Die zeichnungsberechtigten Personen sind befugt, dem Kassier für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent Einzelunterschrift zu gewähren.

Revisoren

Artikel 29

[Zusammensetzung]

Die Revisorenkommission umfasst zwei Mitglieder, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Artikel 30

[Aufgaben]

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, die Kasse, die Belege, sowie alle Abrechnungen von Anlässen.

Spezialkommissionen

Artikel 31

[Kommissionen]

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

6 Verwaltung

Artikel 32

[Protokoll]

Beschlüsse von Generalversammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren.

Artikel 33

[Reglemente]

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig.

Artikel 34

[Pflichtenhefte]

Für den Erlass von Pflichtenheften ist der Vorstand zuständig

Artikel 35

[Archiv]

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke (wie Protokolle, Jahresberichte, Kassabücher, Filme, Fotos usw.) und Auszeichnungen.

Artikel 36

[Datenschutz und -sicherheit]

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Artikel 37

[Foto- und Videoaufnahmen]

Die Mitglieder der Männerriege erklären sich damit einverstanden, dass sie bei sportlichen Aktivitäten sowie bei weiteren Vereinsanlässen fotografiert oder gefilmt werden und dass die Bilder, primär vereinsintern, veröffentlicht und auch archiviert werden. Die Zustimmung beinhaltet, dass einzelne Bilder auf der Vereinswebsite und/oder in Zeitungsberichten über Vereinsaktivitäten öffentlich gezeigt werden dürfen. Bei der Veröffentlichung ist ein verantwortungsvoller Umgang gewährleistet.

Falls jemand generell oder im Einzelfall ein Erscheinen auf Foto- und/oder Videoaufnahmen ablehnt, muss er dies dem Vereinsvorstand bzw. der fotografierenden oder filmenden Person vor, während oder unmittelbar nach der Aufnahme mitteilen.

7 Finanzen

Artikel 38

[Vereinsjahr / Finanzjahr]

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Oktober.

Artikel 39

[Einnahmen]

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Artikel 40

[Ausgaben]

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Kostenbeiträge für Anlässe, Wettkämpfe und Turnfeste
- Geräte- und Materialbeschaffungen
- Übernahme von Spesen und Leiterentschädigungen
- weitere, durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

Artikel 41

[Mitgliederbeiträge]

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Artikel 42

[Beitragsbefreiung]

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind enthoben

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- durch den Vorstand bestimmte Personen

Artikel 43

[Vermögensanlage]

Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

Artikel 44

[Anlagestelle]

Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei welcher die Wertschriften zu deponieren, und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Artikel 45

[Haftung]

Für die Verbindlichkeiten der Männerriege haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 46

[Persönliche Haftung]

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

8 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Artikel 47

[Revision]

Eine Revision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 48

[Besondere Fälle]

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.

Artikel 49

[Vereinsauflösung]

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 50

[Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung]

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Turnverband LU/OW/NW treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Artikel 51

[Frühere Bestimmungen]

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. November 2008.

Artikel 52

[Inkraftsetzung]

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2024 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

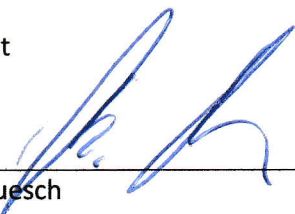
Statuten Männerriege Rickenbach

Ort und Datum

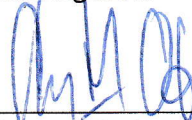
Rickenbach, 14. November 2024

Für die Männerriege Rickenbach

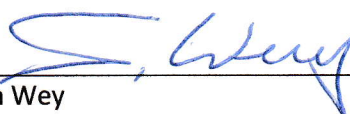
Präsident


Bruno Ruesch

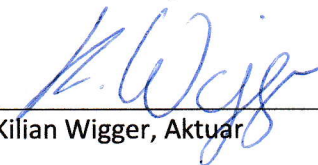
Vorstandsmitglieder


Odo Schwarzentruher, Technischer Leiter

Vizepräsident


Simon Wey

Iwan Wechsler, Kassier


Kilian Wigger, Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden genehmigt.

Luzern, 9. Dezember 2024

Präsidentin


Evi Hurschler

Geschäftsstelle


Karin Hüsler